



Allgemeine Geschäftsbedingungen der brocolor® LACKFABRIK GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Anbieter

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen von Waren der brocolor® LACKFABRIK GmbH
Henschelstr. 2
48599 Gronau/Westf.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge über Waren im Voraus, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Individuelle Abreden bedürfen stets, auch bei der Durchführung des Vertrages, der Schriftform. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung durch die brocolor® LACKFABRIK GmbH zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung dieser AGB. Abweichende Regelungen gelten nur, sofern sie schriftlich von der brocolor® LACKFABRIK GmbH bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der brocolor® LACKFABRIK GmbH sind, soweit nichts Anderes schriftlich zugesichert wird, unverbindlich und freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch die brocolor® LACKFABRIK GmbH zustande.

2. brocolor® LACKFABRIK GmbH ist zum Rücktritt von einem Vertrag berechtigt, wenn brocolor® LACKFABRIK GmbH nicht rechtzeitig, vollständig und richtig von seinen Lieferanten beliefert wird und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. brocolor® LACKFABRIK GmbH ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn die Ware nicht mehr aus dem Vorrat des Verkäufers oder seiner Lieferanten erbracht werden kann.

§ 3 Anwendungstechnische Beratung

Soweit Beratungsleistungen erbracht werden, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von der brocolor® LACKFABRIK GmbH bezogen wurden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug und seine Folgen

1. Die Berechnung des Preises erfolgt zu dem am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preis, der sich in Euro ab Werk zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, Fracht- und Verpackungskosten versteht. Für die Berechnung sind die von der brocolor® LACKFABRIK GmbH ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Empfänger nicht umgehend widerspricht. Die brocolor® LACKFABRIK GmbH behält sich vor, ihre Preise zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu nicht vorhergesehenen Kostenerhöhungen und/oder Senkungen, insb. aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffe, Lohn und Energiekosten, kommt. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist brocolor® LACKFABRIK GmbH berechtigt, sich innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zu lösen.

2. Die Rechnungen der brocolor® LACKFABRIK GmbH sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum bei frühester Rechnungsstellung mit Abgang der Ware oder Anzeige der Lieferbereitschaft. Rechnungsbeträge unter € 100,00 sind netto ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der brocolor® LACKFABRIK GmbH maßgeblich, wobei es bei einer Überweisung, einem Scheck oder Wechsel, soweit solche vereinbart sind, auf das Datum der



endgültigen Gutschrift auf dem Firmenkonto ankommt. Ein Scheck oder Wechsel wird nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind vom Kunden unverzüglich zu vergüten.

3. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden werden, unbeschadet anderer Rechte der brocolor® LACKFABRIK GmbH, Zinsen in Höhe des von der brocolor® LACKFABRIK GmbH zu bezahlenden Satzes, mindestens aber in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, berechnet. Darüber hinaus ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH dazu berechtigt, übliche Sicherheiten zu verlangen. Im Falle einer Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von € 10,00, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründend ist.

4. Die gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der brocolor® LACKFABRIK GmbH und dem Kunden werden sofort fällig, wenn die zuvor bezeichneten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder die brocolor® LACKFABRIK GmbH Kenntnis von Umständen erhält, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden zu begründen. Offene Lieferverpflichtungen werden sodann nur noch gegen Vorkasse erfüllt. Kann die Vorkasse nicht nach Aufforderungen innerhalb angemessener Frist verzeichnet werden, ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH dazu berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und ohne Nachweis Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 5 % des Auftragswertes, mindestens aber € 30,00 zu verlangen. Weist die brocolor® LACKFABRIK GmbH einen höheren Schaden nach, bleibt dessen Geltendmachung vorbehalten. Darüber hinaus steht dem Kunden der Nachweis offen, dass kein oder aber ein geringerer Schaden entstanden sei.

5. Daneben ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt, die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen.

6. Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn die Aufrechnung und/oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der brocolor® LACKFABRIK GmbH anerkannt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem der Anspruch der brocolor® LACKFABRIK GmbH geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung einer Rechnung abgestellt. Die brocolor® LACKFABRIK GmbH ist dazu berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

§ 5 Lieferung

1. Der Käufer hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort gem. § 9 Ziff. 1. abzuholen. Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – sofern nicht anders möglich – notfalls auch im Freien – zu lagern. Die brocolor® LACKFABRIK GmbH haftet in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Im Falle der Lagerung der Ware ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche in Rechnung zu stellen.

2. Sofern abweichend von Ziff. 1. vereinbart ist, dass die brocolor® LACKFABRIK GmbH zur Versendung der Ware verpflichtet ist, erfolgen der Transport auf Kosten des Käufers und die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges mangels besonderer Weisung nach dem Ermessen der brocolor® LACKFABRIK GmbH. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Bestellungen mit einem Warengewicht von über 300 kg werden durch die brocolor® LACKFABRIK GmbH innerhalb von Deutschland frei Haus geliefert.

Von der brocolor® LACKFABRIK GmbH entrichtete Frachtkosten gelten nur als Verauslagung für den Kunden. Mehrkosten für eilige Versendungsarten wie z.B. Bahnexpress oder Luftfracht, gehen zulasten des Kunden, und zwar auch dann, wenn die brocolor® LACKFABRIK GmbH aufgrund besonderer Vereinbarungen im Einzelfall die Frachtkosten zu übernehmen verpflichtet ist.

3. Dem Käufer zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wobei jede einzelne als besonderes Geschäft gilt.

4. Erhebliche, unvorhersehbare sowie von der brocolor® LACKFABRIK GmbH nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle der Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt (Force Majeure), wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Sturm, Feuer, Krieg, Embargos oder die Änderung der gesetzlichen Lage, bei der brocolor® LACKFABRIK GmbH und



deren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die brocolor® LACKFABRIK GmbH dem Käufer unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Käufer als auch die brocolor® LACKFABRIK GmbH unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers für den Fall der Lieferstörung aufgrund eines von der brocolor® LACKFABRIK GmbH zu vertretenden Umstands bleibt unberührt.

5. Wird die Lieferung in Leihbehältern/Verpackungen durchgeführt, so ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung restentleert und frachtfrei zurückzusenden. Der Verlust und die Beschädigung einer Leihverpackung geht zulasten des Käufers, sofern diese von ihm zu vertreten sind. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder der Aufnahme anderer Produkte verwendet werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

6. Erfolgt die Lieferung in vom Käufer bezahlten Verpackungen, können diese grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache bei völliger oder teilweiser Gutschrift nach dem Ermessen der brocolor® LACKFABRIK GmbH zurückgenommen werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die brocolor® LACKFABRIK GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher Forderungen, aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch bei einer Vereinbarung der unentgeltlichen Verwahrung durch den Kunden sowie auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. die der brocolor® LACKFABRIK GmbH sicherungshalber abgetretenen Forderungen (vgl. Ziff. 3) zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Kunde darf die Ware jedoch verarbeiten und weiter veräußern, soweit sich dies im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs hält und solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit der brocolor® LACKFABRIK GmbH rechtzeitig nachkommt. Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, welche nicht der brocolor® LACKFABRIK GmbH gehören, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die brocolor® LACKFABRIK GmbH, jedoch ohne diese zu verpflichten. Der Kunde erwirbt somit kein Eigentum gem. § 950 BGB. Bei der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, der brocolor® LACKFABRIK GmbH nicht gehörenden Sachen, erwirbt diese das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung bzw. Verbindung.

3. Veräußert der Kunde die Ware der brocolor® LACKFABRIK GmbH, gleich in welchem Zustand, ordnungsgemäß bei Wahrung der der brocolor® LACKFABRIK GmbH zustehenden Sicherungsrechte an einen Dritten, tritt er hiermit die ihm aus dem Geschäft entstehende Forderung samt Nebenrechten ab. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware der brocolor® LACKFABRIK GmbH nur Gegenstände des Kunden oder ihm anderweitig unter einfachem Eigentumsvorbehalt des § 449 BGB gelieferte Ware, ist der brocolor® LACKFABRIK GmbH die gesamte Forderung abgetreten. Beim Zusammentreffen mit einer Vorausabtretung infolge eines anderweitigen verlängerten Eigentumsvorbehalts, steht der brocolor® LACKFABRIK GmbH ein Bruchteil entsprechend Ziff. 2 an der Forderung zu. Der Kunde ist verpflichtet, dem Dritten auf Verlangen der brocolor® LACKFABRIK GmbH die Abtretung bekannt zu machen und der brocolor® LACKFABRIK GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte nach ihrer Ansicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

4. Der Kunde tritt an die brocolor® LACKFABRIK GmbH auch die Forderungen, die er aufgrund Einbaus der Ware in ein Grundstück gegen einen Dritten erwirbt, in Höhe der der brocolor® LACKFABRIK GmbH zustehenden Forderung sicherungshalber hiermit ab. Auf abgetretene Forderungen eingehende Beträge sind bis zur Überweisung an die brocolor® LACKFABRIK GmbH gesondert aufzubewahren.

5. Unsachgemäße Behandlung der Ware berechtigt die brocolor® LACKFABRIK GmbH dazu, wie im Falle des Zahlungsverzuges vorzugehen (vgl. § 4).

6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der brocolor® LACKFABRIK GmbH um mehr als 10 % nicht nur vorübergehend, so wird die brocolor® LACKFABRIK GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.



7. Zugriffe Dritter auf die Ware der brocolor® LACKFABRIK GmbH, wie etwa ihre Pfändung oder Übergabe aller Unterlagen, sind der brocolor® LACKFABRIK GmbH sofort und auf dem schnellsten Wege, z.B. durch Telefax, sowie unter Angabe aller zur Abwehr erforderlichen Umstände, bekannt zu machen.

8. Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse sowie zur Einziehung der der brocolor® LACKFABRIK GmbH abgetretenen Forderungen erlischt, sobald der Kunde die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH dazu berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gesamten unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

§ 7 Abweichungen von der Beschaffenheit und Liefermenge

Die Waren der brocolor® LACKFABRIK GmbH unterliegen den allgemeinen technischen Anforderungen. Diese behält sich dennoch handelsübliche Abweichungen bei Maßen und Eigenschaften vor, soweit sie solche nicht ausdrücklich zugesichert hat. Von der brocolor® LACKFABRIK GmbH zur Verfügung gestellte Muster zeigen nur unverbindlich die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware.

Wenn die brocolor® LACKFABRIK GmbH nach Angaben des Kunden Sonderlacke herstellt, ist dieser allein dafür verantwortlich, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für den Fall der Inanspruchnahme der brocolor® LACKFABRIK GmbH stellt der Kunde diese von allen Ansprüchen bei Übernahme aller ihr erwachsenden Kosten frei und vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Rechte, wie dem auf Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemäß.

§ 8 Mängelrügen, Verjährung,

1. Der Käufer hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware der brocolor® LACKFABRIK GmbH gegenüber angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Auslieferung der Ware am Versandort anzuzeigen. Danach endet die Frist, innerhalb derer ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer zu erheben. Die Art und das Ausmaß des Mangels sind genau zu bezeichnen.

2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge wird die Ware nach Wahl des Käufers umgetauscht oder gegen Erstattung oder Gutschrift der vereinbarten Gegenleistung zurückgenommen oder der Minderwert erstattet. Alternativ ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH auch zur Mängelbeseitigung berechtigt. In diesem Falle trägt die brocolor® LACKFABRIK GmbH die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, weil die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Fehlmengen darf nachgeliefert werden. Ist die brocolor® LACKFABRIK GmbH zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die brocolor® LACKFABRIK GmbH zu vertreten hat oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware bei diesem, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, bei welchem es sodann bei der fünfjährigen Verjährungsfrist verbleibt.

4. Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er die Ware nicht verkaufen, bearbeiten usw., bis eine Beweissicherung mit der brocolor LACKFABRIK GmbH oder ein selbständiges Beweisverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Lösung mit der brocolor® LACKFABRIK GmbH getroffen worden ist. Die Gewährleistungsansprüche verfallen bei einer Weigerung des Kunden, der brocolor® LACKFABRIK GmbH die Möglichkeit zur Nachprüfung des Mangels zu verschaffen, insbesondere, wenn er nicht nach deren Ermessen die gesamte Ware oder Teilmengen daraus unverzüglich zur Verfügung stellt oder zurücksendet. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit vorheriger Zustimmung der brocolor® LACKFABRIK GmbH erfolgen.

5. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind unmittelbar von diesem geltend zu machen und nicht abtretbar.



6. Werden der Ware nicht von der brocolor® LACKFABRIK GmbH bezogene Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten oder von dieser bezogene in anderen als den angegebenen Mischverhältnissen beigemischt, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, die brocolor® LACKFABRIK GmbH hat schriftlich die Beimischung/das andere Mischverhältnis für unbedenklich erklärt.

7. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die brocolor® LACKFABRIK GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die brocolor® LACKFABRIK GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die brocolor® LACKFABRIK GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die brocolor® LACKFABRIK GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die Haftung für Schäden aufgrund einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz der brocolor® LACKFABRIK GmbH.

2. Gerichtsstand ist Gronau/Westf., nach Wahl der brocolor® LACKFABRIK GmbH der allgemeine Sitz des Bestellers, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, sind die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Gronau, im Juni 2022